

# Satzung "Oberer Winkel"

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 18. Okt. 1993

folgende Satzung beschlossen:

angezeigt am 20. OKT. 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 1

Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Schwanningen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nr. 8/Teil

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

18. Okt. 1993

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom \_\_\_\_\_

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Stühlingen, den 18. Okt. 1993

Bürgermeisteramt

Rees, Bürgermeister



Außere Spatzengärten

Lageplan vom 18.10.1993

M = 1 : 1500

*[Handwritten signature]*

Rees, Bürgermeister



angezeigt am 2. O. Okt. 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

Kirc

Spatzengärten

SCHWANINGEN

Oberer Winkel

Unterer Winkel

Im Dorf

